

Die Landeskirche

Die Landessynode

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg ist die einzige Gliedkirche der EKD, in der gemäß der Kirchenverfassung 90 Mitglieder der Landessynode direkt von den Gemeindegliedern gewählt werden (Urwahl). 1 Mitglied entsendet die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen, bis zu 5 Synodale kann die Synode selbst auswählen. Die Synodalen werden in Wahlkreisen gewählt, sind aber nicht Auftragsempfänger ihrer Wählerinnen und Wähler. Sie verpflichten sich in ihrem Gelübde, dafür Sorge zu tragen, „dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde“. Alles, was den Dienst der Kirche betrifft, kann in der Landessynode erörtert werden. Ihre Hauptaufgaben sind: die kirchliche Gesetzgebung, der Beschluss über den landeskirchlichen Haushalt und die Kirchensteuer, das Recht, Anträge, Wünsche und Beschwerden an den Landesbischof und den OKR zu richten und Auskünfte von ihm zu verlangen. Die Synode ist mitverantwortlich für Zeugnis und Dienst der Kirche, ebenso für Lehr- und Gottesdienstordnung. Ohne ihre Zustimmung kann kein kirchliches Buch im Gottesdienst oder Unterricht eingeführt werden. Weiter wählt die Synode den Landesbischof bzw. die Landesbischöfin. Außerdem wählt sie die württembergischen Vertreter in der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist der „Platzhalter“ der nicht versammelten Landessynode. Neben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Landessynode und dessen bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gehören ihm 12 weitere Synodale an. Der Geschäftsführende Ausschuss kann auf Antrag oder mit Zustimmung des Landesbischofs bzw. der Landesbischöfin Anordnungen erlassen, für die eigentlich die Landessynode zuständig ist. Es muss sich allerdings um eine bis zum nächsten Zusammentritt der Synode unaufschiebbare Sache handeln. Diese Anordnungen gelten zunächst nur so lange, bis sie von der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung beraten werden. Stimmt die Landessynode ihnen nicht zu, sind sie außer Kraft gesetzt. Bei der Beratung wichtiger Verordnungen nimmt der Geschäftsführende Ausschuss an den Beratungen des OKR stimmberechtig teil (§ 39 Kirchenverfassung).

Der Landesbischof oder die Landesbischofin

Ihm bzw. ihr kommt die oberste Leitung der Landeskirche zu und ihm/ihr steht in allen Gemeinden des Landes die Wortverkündigung zu. Durch den Dienst der Verkündigung soll die Kirche geistlich geleitet werden. Darin unterstützen den Bischof bzw. die Bischöfin die Prälatinnen und Prälaten, die Dekaninnen und Dekane und die Pfarrerinnen und Pfarrer. Nach evangelischem Verständnis ist auch das Bischofsamt vor allem ein Pfarramt. Der Unterschied zu anderen Pfarrämtern liegt im Aufgabenbereich. Der Landesbischof oder die Landesbischofin wird von der Landessynode für 10 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin vertritt die Landeskirche nach außen, er bzw. sie ist ihr Sprecher bzw. ihre Sprecherin gegenüber den Institutionen der Gesellschaft, anderen Kirchen und Gruppen. Er bzw. sie führt den Vorsitz im Kollegium des OKR. Er bzw. sie trifft seine bzw. ihre Entscheidungen auf Antrag oder nach Anhörung des OKR.

Landeskirchenausschuss

Der Landesbischof bzw. die Landesbischofin bildet mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode und sieben weiteren aus der Mitte der Synode gewählten Synodalen den Landeskirchenausschuss. Unter den Mitgliedern des Landeskirchenausschusses müssen mindestens vier Nichttheologen sein. Für jedes Mitglied gibt es einen persönlichen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Weil der Landesbischof bzw. die Landesbischofin im Ausschuss überstimmt werden kann, hat er bzw. sie die Möglichkeit, ein aufschiebendes Veto einzulegen. Der Landeskirchenausschuss beruft die Mitglieder des OKR. Ohne seine Zustimmung kann niemand zur Dekanin oder zum Dekan ernannt werden. Das Gleiche gilt für andere wichtige Stellen, z.B. die Schuldekane, die Direktoren der Evangelischen Akademie Bad Boll, den Ephorus des Evangelischen Stifts in Tübingen, die Leiter des Pfarrseminars, des Pädagogisch-Theologischen Zentrums (PTZ), des Lehrgangs für den Pfarrdienst, den Landesjugendpfarrer und die Pfarrämter für Rundfunk, Fernsehen und Information. Alle diese Ämter sind, soweit sie ab 2008 besetzt werden, zeitlich begrenzt, in der Regel auf 10 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Landeskirchenausschuss beschließt auf Antrag oder nach Anhörung des OKR. Der OKR steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenausschusses. Wenn gegen Entscheidungen des OKR wegen Beeinträchtigung eines Rechts Beschwerde von einem hiervon Betroffenen erhoben wird, hat das kirchliche Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Oberkirchenrat

Der OKR führt die landeskirchliche Verwaltung. Er arbeitet nach einer vom Landesbischof bzw. von der Landesbischofin im Einvernehmen mit dem Landeskirchenausschuss erlassenen Geschäftsordnung, in welcher seine Arbeitsweise als Kollegium geregelt ist. Zu diesem Kollegium gehören neben seinem Vorstand, nämlich dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin, die erforderliche Zahl von theologischen und nichttheologischen Mitgliedern und die Prälatischen und Prälatischen. Diese werden durch den Landeskirchenausschuss für die Dauer von 10 Jahren gewählt. Wiederernennung ist möglich. Der OKR hat Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die nicht nach dem Recht der Landeskirche einer anderen Stelle aufgetragen sind. Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlichen Fragen und bei etwaigen Rechtsstreitigkeiten. Bei ihm liegt der Vollzug des von der Landessynode festgestellten Haushaltsplans der Landeskirche. Er wirkt mit bei der Besetzung der Pfarrstellen und anderer landeskirchlicher Ämter. Er hat die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die unmittelbar von den Dekaninnen und Dekanen in seinem Auftrag wahrgenommen wird, und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche, ferner die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie der landeskirchlichen Werke und Einrichtungen aller Art. Bei der kirchlichen Gesetzgebung hat er seine Kenntnis des kirchlichen Rechts einzubringen. Ihm ist in der Kirchenverfassung aufgetragen, wo es nötig erscheint, Verordnungen zu erlassen oder Ausführungsbestimmungen zu kirchlichen Gesetzen zu beschließen. Zu seinen Aufgaben gehört auch, für die Ausbildung zu kirchlichen Berufen und für die Weiterbildung der im Dienst der Kirche stehenden Pfarrerrinnen und Pfarrer und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen. Theologische und rechtliche Beratung werden von ihm erwartet.

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,
Tel. 0711 2149-0, Fax 0711 2149-236, Postanschrift: Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart